

39975

Auszug

6485

aus dem

am 28. Jänner 1818

publicirten kriegsrechtlichen Urtheile,

den Räuber

Johann Georg Grafel

und dessen

sechs Mitschuldige

vom

Soldatenstande betreffend

Johann Georg Grafel, fälschlich auch Sal-
 ler, Frei, Schönauer, Cigner und Kober, ins-
 gemein aber der große Hansjörg, auch Niklo
 genannt, von Neuserowitz, Znaimer Kreis in Mähren ge-
 bürtig, 27 Jahre alt, ist nicht nur der Desertion und
 sehr zahlreicher Diebstähle, desgleichen mehrerer, zum Theile
 schwerer Verwundungen, ferner eines am 13. Juni 1812
 bei Obergrünbach an dem Wirthe Michael Witz-
 mann, weil ihn derselbe anhalten wollte, verübten Todt-
 schlages, nicht minder mehrfältiger, zu Reichenbach,
 Unterthumeritz, Zettenreuth, Modes und an-
 derer Orten, mit gewaltsamer Handanlegung an die Per-
 sonen der Beraubten, ja selbst mit anhaltender schwerer
 Mißhandlung derselben verübten Beraubungen schuldig,
 sondern er hat auch geständiger und erwiesenermaßen, insbe-
 sondere bei dem weiteren, in der Nacht vom 18. auf den
 19. Mai 1814 zu Zwettel unternommenen und vollführten
 Raube die beraubte 66jährige Anna Maria Schindlerin
 auf eine so gewalthätige und grausame Art behandelt,
 daß der Tod derselben daraus erfolgt ist, und nothwendig
 erfolgen mußte.

Jakob Fähring, insgemein Gams genannt, von Blospig in Mähren, Znaimer Kreises gebürtig, 28 Jahre alt, ist nach seiner wiederholten und mit den sonst erhobenen Umständen übereinstimmenden Bekenntnissen auf seiner Desertion und vielfältigen Diebstählen geständig, sowohl bei dem schon erwähnten in der Nacht vom 13. auf den 14. Mai 1814 zu Modes unternommenen Raube, als auch bei dem vier Tage darauf geschehenen Raube zu Zwettl thätig mitgewirkt, insbesondere bei dem ersten den beraubten Pfarrer Lamatsch, während der Grasel sich des Gutes desselben bemächtigte, im Bette festgehalten, auch denselben, wenn er sich loswinden oder zu schreien versuchte, in das Gesicht geschlagen, und diese Behandlung ungefähr eine Viertelstunde fortgesetzt, nicht minder bei dem zweiten Male der beraubten Anna Maria Schindlerin Füße und Hände, letztere auf den Rücken gebunden, auch auf Verlangung des Grasel, ihr mit Federn gefülltes dickes Oberbette zu dem Ende in den Keller gebracht zu haben, um solches dem von dem Grasel dahin geschleppten gebundenen Weibe auf das Gesicht zu legen und somit, wenn sie etwa der ihr zugefügten Verletzungen ungeachtet noch zu schreien vermöchte, ihr Geschrei unhörbar zu machen.

Ignaz Stangel, insgemein Nagl, auch der schöne Nagl genannt, von Lokos in Mähren, Iglauer Kreis, gebürtig, 27 Jahre alt, ist neben der Desertion und vielen Diebstählen, auch der Mitwirkung bei dem dreifachen Raube, welcher, wie schon bemerkt, zu Reichenbach, Untertumeritz und Zettenreuth im Juli 1811 und November 1812 bei Nacht unternommen und vollbracht worden, schuldig. Auch ist es insbesondere durch seine Geständnisse reichlich erwiesen, daß er bei dem Raube zu Untertumeritz die beraubte 54jährige Katharina Nie-

er mit einer Schnur, die er zu diesem Ende eigens mitgebracht hatte, an Händen und Füßen gebunden habe.

Was nun die Bestrafung dieser Verbrecher betrifft, so soll der Johann Georg Grasel, da er seine schwersten Verbrechen noch vor dem Eintritt in den Soldatenstand begangen hat, und daher nach den Zivil-Gesetzen abzuurtheilen ist, insbesondere seines an der Anna Maria Schindlerin zu Zwettl verübten räuberischen Todtschlages wegen in Gemäßheit des §. 124 und §. 10 des Gesetzbuches über Verbrechen mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

Auch sind der Jakob Fähring und der Ignaz Stangel, welche ihre Verbrechen als Soldaten verübt haben, daher nach Militär-Gesetzen zu bestrafen sind, nach dem 35. Kriegsartikel, und dem Patent, das Verbrechen des Raubes betreffend, vom 16. October 1802, weil der Fähring bei dem Raube zu Modes und Zwettl, und der Stangel bei dem Raube zu Reichenbach, Untertumeritz und Zettenreuth oben angeführtermaßen mitgewirkt hat, mit dem Strange hingerichtet.

Die von dem Zivilgerichte über ^{*}andere Mitschuldige Grasel's geschöpften Urtheile lauteten auf Kerkerstrafen von ^{*}verschiedener Dauer.

Am erheblichsten war jene, die dem „Vater Grasel“ zugesprochen wurde.

Er war zu lebenslänglichem schwerem Kerker verurtheilt worden — büßte seine Schuld durch eine lange Reihe von Jahren auf dem Spielberg in Brünn, wurde dann begnadigt und starb vor mehreren Jahren im Berzorgungshause zu D b b s.

